

**VERANSTALTUNGEN GEM. § 10 COVID-19-LOCKERUNGSVERORDNUNG, idgF.
BGBl II Nr. 287/2020 TEILNEHMERZAHLEN**

AB 01.07.2020 BIS 31.07.2020 (ohne Bewilligung)		
	Geschlossene Räume	Freiluft
Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	bis max. 100 Personen	bis max. 100 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	bis max. 250 Personen	bis max. 500 Personen
AB 01.08.2020 (ohne Bewilligung)		
	Geschlossene Räume	Freiluft
Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	bis max. 200 Personen	bis max. 200 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	bis max. 500 Personen	bis max. 750 Personen
AB 01.08.2020 mit Bewilligung		
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	ab 501 bis max. 1.000 Personen	ab 751 bis max. 1.250 Personen
AB 01.09.2020 (ohne Bewilligung)		
	Geschlossene Räume	Freiluft
Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	Bis max. 200 Personen	Bis max. 200 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	bis max. 500 Personen	bis max. 750 Personen
AB 01.09.2020 mit Bewilligung		
Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	ab 501 bis max. 5.000 Personen	ab 751 bis max. 10.000 Personen

VERANSTALTUNGSBEGRIFF nach der COVID-19-Lockerungsverordnung

Rechtsgrundlage	§ 10 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr. 197/2020, idgF BGBl II Nr. 266/2020
Veranstaltungsdefinition:	Insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperliche und geistige Ertüchtigung und Erbauung
	<u>Jedenfalls:</u> Kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen
Der Veranstaltungsbegriff nach der COVID-19-Lockerungsverordnung geht über die Definition von Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 LGBl Nr. 27/2011, idgF Nr. 29/2020 hinaus.	

Hinweise:

- Veranstaltungen bei denen die Maximalzahl überschritten wird, sind **unzulässig**.
- Personen die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind gem. § 10 Abs. 2 und 3 COVID-19-LV in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen, zB.: Einsatzkräfte, Ordner, etc.
- **Bis zum 31.7.2020** hat jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit **über 100 Personen** gem. § 10 Abs. 5 COVID-19-LV einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erstellen. **Ab 01.08.2020** ist bei Veranstaltungen mit **über 200 Personen** ein **COVID- 19- Präventionskonzept** zu erstellen und ein **COVID- 19- Beauftragter** zu bestellen. (§ 10 Abs. 5 COVID-19- Lockerungsverordnung)
- Im Rahmen des Verfahrens für bewilligungspflichtige Veranstaltungen wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das COVID-19-Präventionskonzept sowie die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten, überprüft. Weiteres sind im Zuge des Verfahrens zu beurteilen:
 - Die **epidemiologische Lage** im Einzugsbereich der Veranstaltung sowie
 - Die **Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde** im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung.
- Die Bezirksverwaltungsbehörde kann **im öffentlichen Interesse** beispielsweise bei **Änderung der epidemiologischen Lage** im Zeitraum zwischen Bescheiderlassung und Veranstaltungsbeginn, insbesondere Maßnahmen gemäß § 68 Abs. 3 AVG setzen und den Bescheid, soweit dies zur Beseitigung von, das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist, abändern.
- Die Bestimmungen des § 10 COVID-19- LV gelten **nicht** für **Märkte im Freien und Fach- und Publikumsmessen**, hierfür sind § 2 Absatz 4 und § 10a COVID-19-LV anzuwenden.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6 COVID-19- LV.
- **Sperrstundenregelungen gelten** gem. § 11 Abs. 9 COVID-19- Lockerungsverordnung **nicht** für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltungen dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten wird.